

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2021/100
Kreisausschuss	nicht öffentlich	14.07.2021
Kreistag	öffentlich	15.07.2021

Tagesordnungspunkt

Änderung des Betrauungsaktes für den Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden

Beschlussvorschlag:

Den Ergänzungen bzw. Änderungen des Betrauungsaktes für den Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden werden zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 19.12.2019 hat der Kreistag einstimmig die Beauftragung des Eigenbetriebs Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beschlossen. Die Betrauung war erforderlich, da auch für Eigenbetriebe alle geldwerten Vorteile, die sie vom Träger erhalten, beihilferelevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts darstellen. Sie sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und unterliegen grundsätzlich der Notifizierungspflicht und einem Durchführungsverbot.

Zur Anpassung an geltendes europäisches Recht soll der Betrauungsakt redaktionell geändert und inhaltlich ergänzt werden, insbesondere hinsichtlich der Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen und für die keine Beihilfe gezahlt werden darf.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen und Ergänzungen aufgenommen:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><u>§ 1 Rechtsverhältnisse und Betrauung</u> <u>Abs. 3</u></p> <p>Mit dem Angebot des Eigenbetriebs schließt der Landkreis Aurich eine Lücke, die der Markt im Bereich der Förderung von freiwilligem Engagement, Bildung und Erziehung sowie Qualifizierung und Beschäftigungsförderung offenlässt. Aufgrund der auf Kostendeckung ausgerichteten Preispolitik der angebotenen Dienstleistungen bietet im Gebiet des</p>	<p><u>§ 1 Rechtsverhältnisse und Betrauung</u> <u>Abs. 3</u></p> <p>Mit dem Angebot des Eigenbetriebs schließt der Landkreis Aurich eine Lücke, die der Markt im Bereich der Förderung von freiwilligem Engagement, Bildung und Erziehung sowie Qualifizierung und Beschäftigungsförderung offenlässt. Das auf Kostendeckung ausgerichtete Angebot des Eigenbetriebs dient dem Allgemeinwohl und würde ohne staatlichen Eingriff im</p>



<p>Landkreises Aurich kein privates Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht diese Dienstleistung an. Ohne Intension des Landkreises Aurich gäbe es dieses Angebot nicht in ausreichender Qualität und Umfang.</p>	<p>Gebiet des Landkreises Aurich am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universalen Zugang nur zu anderen Standards angeboten werden.</p>
<p><u>§ 2 Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung</u> <u>Abs. 1</u></p> <p>Der Landkreis Aurich betraut den Eigenbetrieb mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Diese Aufgabe wird vom Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden durch Planung, Konzeptionierung und Durchführung von Bildungs- und Beschäftigungsvorhaben sowie gemeinnütziger innovativer Projekte und durch das Erstellen von Curricula und Unterrichtsmaterialien für den Einsatz im Unterricht von Volkshochschulen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen erfüllt.</p>	<p><u>§ 2 Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung</u> <u>Abs. 1</u></p> <p>Der Landkreis Aurich betraut den Eigenbetrieb mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Das allgemeine wirtschaftliche Interesse besteht in der Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags zur Weiterbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG). Der Eigenbetrieb bietet Bildungsangebote in den Bereichen Politik/Gesellschaft/Umwelt, Kultur/Gestalten, Sprachen, Grundbildung/Schulabschlüsse, Arbeit/Beruf sowie Gesundheit und Pflege an. Die Angebote werden vom Eigenbetrieb geplant, konzeptioniert und durchgeführt. Der Eigenbetrieb bietet dadurch den Einwohner*innen des Landkreises Aurich Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung und Förderung individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten.</p>
<p><u>Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3</u></p>	<p><u>Abs. 2 neu</u></p> <p>Daneben erbringt der Eigenbetrieb folgende „Sonstige Dienstleistungen“, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufliche Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen/Projekte der beruflichen Bildung im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II, SGB III und SGB VIII im Wesentlichen im Auftrag des Landkreises Aurich (Jobcenter) und der Agentur für Arbeit. Diese Maßnahmen zielen auf die Aktivierung, Heranführung an den Arbeitsmarkt und Integration in den Arbeitsmarkt, die Vermittlung praxisnaher beruflicher Qualifizierungen und berufsrelevanter Fähigkeiten sowie die Unterstützung Jugendlicher, junger Erwachsener und Er-

	<p>wachsender beim Übergang in eine Ausbildung oder in eine Arbeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermietung von Schulungsräumen an Dritte • Betrieb eines Seminarhotels • Betrieb einer Möbelhalle (Verkauf von Möbeln)
<p><u>§ 3 Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich</u> <u>Abs. 1</u></p> <p>Die Betrauung des Eigenbetriebs Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden erfolgt zunächst bis zum 20.12.2029.</p> <p><u>Abs. 2</u></p> <p>Die Betrauung wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem der Verwaltungsakt dem Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden bekanntgegeben und bestandskräftig ist.</p>	<p><u>§ 3 Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich</u> <u>Abs. 1</u></p> <p>Die Betrauung des Eigenbetriebs Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden erfolgt zunächst bis zum 15.07.2031.</p> <p><u>Abs. 2</u></p> <p>Die Betrauung wird mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Aurich wirksam.</p>
<p><u>§ 7</u> <u>Vorhaltepflcht von Unterlagen</u></p> <p>Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.</p>	<p><u>§ 7</u> <u>Vorhaltepflcht von Unterlagen</u></p> <p>Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen dieses Betrauungsakts und der ihm zugrundeliegenden europarechtlichen Regelungen, insbesondere des DAWI-Freistellungsbeschlusses, vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.</p>

Im Haushalt 2021 des Landkreises sind für den Eigenbetrieb ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von ca. 300.000 EUR (plus Tarifsteigerungen) und Erstattungen für Instandhaltungskosten in Höhe von rd. 200.000 EUR veranschlagt.

In dem beigefügten Betrauungsakt sind die Änderungen farblich gekennzeichnet.

<p>Erstellungsdatum: 05.07.2021</p>	<p>Unterschrift gez. Meinen</p>
---	---

Anlagenverzeichnis:
Betrauungsakt

